



# Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter-Soll

## Kreis Emsland

### 1. Schiedsrichter-Soll

- 1.1 Nach § 2 Absatz 3 Schiedsrichterordnung ist der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und unter anderem für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig. Nach § 11 Absatz 2 der Spielordnung des NFV hat jeder Verein grundsätzlich, bei Meldung einer Mannschaft zum Spielbetrieb, die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern zu melden. Diese müssen den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entsprechen. Abweichend vom § 11 Absatz 2 der Spielordnung des NFV hat der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss Emsland nachfolgende Regelung zur Meldung von geeigneten Schiedsrichtern beschlossen:

Jeder Verein hat bei der Meldung seiner Mannschaften die gleiche Anzahl von Schiedsrichter zu melden. Dieses gilt für alle Herren-, Frauen-, A-, B-, C- (jeweils alle Klassen und Ligen) und D- (ab Kreisliga) Junioren-Mannschaften sowie A-, B- und C-Juniorinnen-Mannschaften (ab Bezirksebene).

Bei einer Spielgemeinschaft erfolgt die Zuordnung auf den federführenden Verein (bei Unklarheiten der Zuteilung wird der Austragungsort des ersten Heimspieles zugrunde gelegt). Jugendfördervereine (JFV) werden als selbstständige Vereine im Sinne des §11 der Spielordnung angesehen und habe eine entsprechende Anzahl an Schiedsrichtern gem. §11 Abs. 2 zu stellen.

- 1.2 Die Bewertung des Schiedsrichters erfolgt nach einem Punktesystem und zählt für die jeweilige zu bewertende Saison im Zeitraum 01.07. – 30.06.  
Eine offizielle Spielleitung, eine Turnierleitung, ein Freundschaftsspiel (maximal zwei Spiele), ein Assistenteneinsatz bzw. ein Beobachtungseinsatz wird mit jeweils 1 Punkt bewertet. Ein Belehrungsabend und die Kreisleistungsprüfung werden je mit 1,50 Punkten bewertet. Bei Rückgaben von offiziellen Spielleitungen, Assistenteneinsätzen bzw. Beobachtungseinsätzen erfolgen Punktabzüge wie folgt: ab 4 bis 5 Rückgaben = 0,5 Punkte, ab 6 bis 8 Rückgaben = 1 Punkt und ab 9 für jede weitere Rückgabe = zusätzlich 1 Punkt.

Schiedsrichter können in der Wertigkeit mit 0; 0,5; 1 oder 2 bewertet werden.

Die Schiedsrichter-Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

Wertung 0 → ab 0 bis 10,5 Punkte

Wertung 0,5 → ab 11 bis 20,5 Punkte

Wertung 1,0 → ab 21 bis 55,5 Punkte, davon mind. ein Belehrungsabend

Wertung 2,0 → ab 56 bis ... Punkte, davon mind. zwei Belehrungsabende

Es werden nur diese Punkte berücksichtigt. Verhinderungen durch Krankheit, Arbeit, Schule usw. werden nicht berücksichtigt. Erfüllt ein Schiedsrichter die notwendige Anzahl der Belehrungsabende für eine Wertung 1,0 oder 2,0 nicht, so wird der Schiedsrichter als 0,5 gewertet. Als Nachweis für die Bewertung zählt das offizielle Ansetzungssystem DFBnet und die Aufzeichnungen des Kreisschiedsrichterausschusses.



- 1.3 Der Schiedsrichter ist gegebenenfalls selbst in der Pflicht die noch fehlenden Ansetzungen (bis zur Wertung 1,0 möglich) rechtzeitig beim Kreisschiedsrichterausschuss abzufordern.
- 1.4 Auf das Schiedsrichter-Pflichtsoll werden nur solche Schiedsrichter angerechnet, die für die gesamte bewertende Saison (gemäß § 11 SpO) dem Kreisschiedsrichterausschuss zur Verfügung standen und einsetzbar waren. Auf das Soll werden ebenfalls die Schiedsrichter-Anwärter angerechnet, welche die Schiedsrichter-Prüfung bis zum 01.03. des Spieljahres erfolgreich abgelegt haben und vom Verein gemeldet wurden.

## **2. Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll**

Für jeden fehlenden Schiedsrichter werden die wie folgt aufgeführten Geldstrafen erhoben (gem. § 11 SpO – Anhang 2).

Bei der ersten Saison mit einem negativen Schiedsrichter-Soll:

- 150 € für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga
- 250 € für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga
- 350 € für Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen
- 150 € für Vereine ohne Seniorenmannschaften

Sollte in der darauffolgenden Saison weiterhin ein negativer Schiedsrichter-Soll vorgewiesen werden erhöht sich die zu zahlende Geldstrafe auf die Maximalbeträge nach gem. §11 SpO – Anhang 2. Derzeit sind die Sätze wie folgt:

- 200 € für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga
- 300 € für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga
- 400 € für Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen
- 200 € für Vereine ohne Seniorenmannschaften

Sollten die folgenden Spielzeiten weiterhin mit einem negativen Schiedsrichter-Soll abgeschlossen werden, bleiben die zu zahlenden Geldstrafen stabil.

## **3. Vereinswechsel von Schiedsrichtern**

Wechselt ein Schiedsrichter bis zum 30. Juni, wird er in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet.

Wechselt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni, wird er auch in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des bisherigen Vereins angerechnet. Tritt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni aus einem Verein aus oder wird vom Verein abgemeldet, kann er zur laufenden Saison nur von dem vorherigen Verein wieder gemeldet werden.

Ausnahme: Der vorherige Verein möchte den Schiedsrichter nicht mehr melden und tritt das Bewertungsrecht an den neuen Verein ab. Ein Wechsel mit dieser Regelung ist lediglich bis 01.03. einer jeden Saison möglich. Alle Wechsel sind von den Vereinen, auch vom aufnehmenden Verein, schriftlich dem Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, der die Meldung an den NFV weiterleitet.



#### **4. Gültigkeit**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

#### **5. Anrufung des Sportgerichts**

Gegen diese Durchführungsbestimmung ist nach § 15 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichts Emsland möglich.

Lingen, den 01.07.2022

gez.

Tobias Dankert  
Kreisschiedsrichterobmann Emsland